

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b23f7d17-c10e-31ae-bf4f-f98c7bcd5d02>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UmweltHG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-9

## § 11 UmweltHG - Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt [§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#); im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

